

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Großherzoglich Badische Militär-Conscriptions-Ordnung vom 28. Juny 1812

Karl Friedrich <Baden, Großherzog>

Carlsruhe, 1813

Edikt über die Milizpflichtigkeit im Großherzogthum Baden vom 28ten Juny
1812

[urn:nbn:de:bsz:31-15741](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15741)

E d i c t

über die

Milizpflichtigkeit

im

Großherzogthum Baden

vom 28ten Juny 1812.

Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, &c. &c. Graf zu Hanau &c. &c.

Der Drang der Umstände hat Uns, rücksichtlich der Milizpflichtigkeit Unserer Unterthanen, genöthigt, auch jene Freiheiten, die in dem Edikt vom 29ten September 1808. noch zugelassen sind, weiter zu beschränken, und alle früher darüber ergangene Verordnungen — also auch den 3ten Sen des Edikts vom 22ten July 1807. über die grundherrliche Verfassung aufzuheben.

Wir verordnen daher nach angehörtem Staatsrath folgendes:

§. 1.

Kein Unterthan ist von der Kriegsdienst-Pflicht frey; jeder muß sich, jedoch nur einmal in seinem Leben, nem-

lich nach vollendetem 19ten Jahr, dem Loos unterworfen; wer z. B. im Jahr 1793. geboren ist, kommt fürs Jahr 1813. ins Loos; trifft ihn für dieses Jahr das Loos nicht zum activen Kriegsdienst; so bleibt er in der Reserve bis zum 23ten Jahr; wird er in dieser Zeit nicht zum activen Dienst nach seiner im Loos gezogenen Nummer einberufen, so ist er ganz frey. Wenn z. B. ein Bezirksamt 100 in die dormalige Conscription kommende Jünglinge und davon 25 zum activen Dienst abzuliefern hat, so gehören die ersten durchs Loos gezogene 25 Nummern zu letzterem, und die übrigen 75 zur Reserve, in welcher sie bis zum 23ten Jahr, also die fürs Jahr 1813. ins Loos Gefommene bis zum 31ten December 1816. bleiben.

§. 2.

Ausgenommen von der durchs Loos bestimmt werdenden Kriegsdienstpflicht sind die Söhne Unserer Ständesherrn; sie können aber, so wenig als ein anderer Unserer Unterthanen, ohne Unsere besondere Erlaubniß, auswärtige Kriegsdienste annehmen.

§. 3.

Frey vom Kriegsdienst sind ferner, die Söhne aller im Lande sich aufhaltender fremder Personen; — sodann alle wirklich besoldete Staats- und Hofdiener; ferner alle bei Uns und Unserer Familie dormalen angestellte Livree-Diener; zu letztern dürfen künftig nur solche genommen werden, die nicht mehr milizpflichtig sind.

§. 4.

Der einzige Sohn eines 60jährigen Vaters oder einer Wittwe, deren Gewerbe durch diesen erhalten wird — und der älteste Sohn einer elternlosen — eine gemeinschaftliche Haushaltung führenden Familie soll zwar nicht frey seyn, aber ohne Loos die letzte Nummer in der Reserve erhalten.

§. 5.

Bei dem dormaligen Mangel an Geistlichen, sollen alle diejenige, welche Theologie studiren, frey seyn; so wie sich aber dieser Mangel hebt, so fällt auch die Befreyung weg; Unser Ministerium des Innern soll darüber nach einem Jahr an Uns berichten.

Zurückgewiesene Theologen bleiben milizpflichtig, und kommen in dem Jahr ins Loos, in welchem sie zurückgewiesen sind.

Ergiebt sich in der Folge bei den übrigen dormalen besetzten und übersehten Studienschächern ein gleicher Mangel, wie bei den Theologen, so werden Wir ähnliche Maasregeln eintreten lassen.

§. 6.

Im Anfang des Monats July werden von den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten jedesmal die Listen aus den Kirchenbüchern gefertigt, über alle diejenigen, welche für das nächste Jahr loosen müssen; also im gegenwärtigen Monat July über diejenigen, die im Jahr 1793. geboren sind, und mithin für das Jahr 1813. ins Loos kommen.

Die Listen werden in der Gemeinde, damit jeder seine Erinnerungen machen kann, acht Tage öffentlich angeschlagen.

Sind sie berichtet, so werden sie dem Bezirksamt spätestens den 14ten July zugestellt, welches eine Tabelle für das ganze Bezirksamt nach dem Formular Lit. A. fertigt, und eine Zeit zur Visitation und Messung der Mannschaft anberaamt.

Ein Bezirksamt, das nicht 5000 Seelen hat, wird desfalls zum nächsten größern geschlagen.

Zur Visitation wird der Physikus und Land- oder AmtsChirurg beigezogen; jeder muß visitirt werden; die Gebrechen, die zum Kriegsdienst untauglich machen, sind in der Beylage Lit. B. bestimmt.

Ist die Visitation geschehen, so werden die Untauglichen ausgeschossen, und der Grund der Untauglichkeit in den Listen bemerkt; der Arzt und Wundarzt sind für die Richtigkeit der Mängel verantwortlich.

Es kann gegen jeden für untauglich Erklärten von Jedem, der dabei ein Interesse hat, eine nochmalige Visitation auf seine Kosten verlangt werden.

Hiernächst wird gemessen, und das Maas in die Listen eingetragen; — wer nicht 5 Schuh des alten Militärmaases, oder 5 Schuh 2 Zoll neuen Landmaases mißt, wird als untauglich ausgeschossen; über diese Untaugliche aber muß eine besondere Liste geführt werden; sie loosen besonders, aus solchen wird genommen, was zum Train nöthig ist.

Sind nun die Listen purificirt, so werden sie ans Kreisdirectorium spätestens den 15ten August eingeschickt; dieses sendet aus den Listen eine summarische Tabelle Lit. C. über alle in die Conscription fallende Mannschaft, nach anliegendem Muster, an das Ministerium des Innern spätestens auf den letzten August ein.

§. 7.

Das Kriegsministerium macht dem Ministerio des Innern allemal im Monat August die Summe der zum activen Dienst für das nächste Jahr nöthigen Mannschaft bekannt; das Ministerium des Innern vertheilt diese Summe auf die Kreisdirectorien nach Verhältniß der in jedem Kreis nach den eingeschickten summarischen Tabellen vorrathigen dies Jahr ins Loos kommenden tauglichen Mannschaft.

Die Kreisdirectorien subrepartiren nach dem nemlichen Verhältniß auf die Aemter, und diese nehmen im September das Loosen im Amtsort in Gegenwart eines Actuars, und zweyer UrkundsPersonen vor.

§. 8.

Die Nummern werden für so viel Personen, als ins Loos kommen, in einen Beutel geworfen, aus welchem jeder, so wie er aufgerufen wird, eine herauszieht; die gezogene Nummer wird in das Protokoll eingetragen, und daraus am Ende eine Liste nach fortlaufenden Nummern gefertigt.

Was zum activen Dienst bestimmt ist, wird im

darauf folgenden Januar, also, die im Jahre 1793. Geborne, die jetzt für das nächste Jahr ins Loos kommen, im Januar 1813., an die CantonsOffiziere auf gemeinschaftlich zu bestimmenden SammelPlätzen mit genauen Listen nach anliegendem Formular Lit. D. übergeben; vom Tage der Uebergabe fängt die Capitulation an.

§. 9.

Da jeder nur einmal in seinem Leben zu loosen hat, so muß er auch dabei auf die bestimmte Zeit vor dem Amt seiner Heimath persönlich erscheinen; kommt er im Loos zur Reserve, so kann er mit amtlicher Erlaubniß im Land, wenn er ein Gewerbe hat, wandern, muß aber alle 3 Monate von seinem Aufenthalt den Vorgesetzten seines Geburtsorts Nachricht geben.

Die Erlaubniß ins Ausland zu wandern kann einem Reservisten nur von dem KreisDirectorio, und zwar nur unter jener Bedingung gegeben werden.

§. 10.

Jede außerordentliche TruppenErgänzung wird aus der Reserve, und zwar aus allen 4 Reserve-Jahren nach Verhältniß der vorhandenen Mannschaft jeder Jahrs-Classe genommen; diese Reservisten werden so wie das Bedürfniß aufhört, zuerst wieder von Unserm KriegsMinisterio entlassen.

Der Ersatz der sich im Laufe des Jahrs ergebenden Desertionen geschieht nicht aus der Reserve, so wie dann

auch ein zurückgekommener und abgestrafter Deserteur, der gesetzlich eine neue Capitulation dienen muß, dem Militär nicht für die nächste Rekrutirung aufgerechnet werden kann.

§. 11.

Wer bei der Messung und Visitation nicht persönlich erscheint, wird als ein Ausgetretener, und als diensttauglich angesehen; für ihn zieht, wenn die Familie nicht selbst Jemand dazu bestellt hat, der Bezirks-Beamte das Loos.

Wird er im Loos zum activen Dienst getroffen, und kommt noch vor der Abgabe der Rekruten an den Cantons-Officier, also im Januar, zurück, so soll bloß Gefängnißstrafe, die nicht unter 8 und nicht über 21 Tage gehen darf, statt finden; kommt er aber erst nach der Rekruten-Abgabe an den Cantons-Officier zurück, so ist entweder der Reservist, der für ihn in Dienst treten mußte, schon zu einem Regiment eingetheilt oder nicht; im letztern Fall wird der Reservist entlassen, und der Ausgetretene, der sogleich zum Kriegsdienst eingezogen wird, nach militärischen Gesetzen bestraft.

Im erstern Fall aber kann der Reservist nur entlassen werden, wenn sein Vormann noch vor dem ersten Februar erscheint.

Erscheint letzterer später, so ist sein Vermögen ohne weiters für die Staatskasse confiscirt; es wird sogleich, es mag angefallen, oder zu erwarten seyn, mit Arrest

belegt, und ihm darf durchaus nichts mehr davon ausgefolgt werden.

Er wird ferner, er mag so alt seyn, als er will, zum Kriegsdienst, auf Rechnung der nächsten Rekrutirung abgegeben; er muß unnachsichtlich eine Kapitulation ausbieten, und wird wegen seines Ausbleibens nachdrücklich militärisch bestraft.

Wird er aber als dienstuntauglich erfunden, so tritt körperliche Strafe ein, die bis auf 2 Jahre Zuchthaus gehen kann; es wird angenommen, daß er erst während seines Austritts untauglich geworden ist; beweist er seine frühere Untauglichkeit, so kann die Strafe drey Monate Arbeitshaus nicht übersteigen.

§. 12.

Das Einstellen ist jedem erlaubt; der Einstehende muß aber a) ledig seyn, b) durch einen Tauffchein beweisen, daß er über 23, und unter 36 Jahr alt ist, er muß ferner c) ein obrigkeitliches Zeugniß seiner guten Aufführung beybringen; d) ein Inländer und e) diensttauglich seyn.

Dem Einstehenden darf höchstens 15 fl. in die Hand gegeben werden; von der EinstandsCaution müssen 300 fl. unangegriffen bis nach beendigter Kapitulationszeit stehen bleiben; alles übrige darf aber nach und nach auf den Einstehenden, so wie er es abverdient hat, verwendet werden; die Einstandsgelder können je nachdem es die Contrahenten verabreden, bei dem Einsteller oder der Amortisations-

oder der GeneralEinstandsgelderCasse angelegt, und die EinstandsVerträge vor jeder inländischen Obrigkeit abgeschlossen werden; zur Gültigkeit der letztern wird aber durchaus erfordert, daß sie von dem Amt, unter welchem der Einsteller steht, bestätigt worden; dieses muß beurtheilen, ob die EinstandsSumme mit dem Vermögen des Einstellers in Verhältniß steht; es darf den dritten Theil desselben nicht übersteigen.

§. 13.

Entweicht ein Einstehler, so muß der Einsteller für ihn haften, und den Rest der Kapitulationszeit entweder selbst ausdienen, oder einen andern Mann stellen.

§. 14.

Jeder, der mit der Conscription beschäftigt ist, und dabei, sey es vor- oder nachher für irgend ein Geschäft Geschenke annimmt, wird, neben Zahlung des doppelten Werths und allenfalliger Entlassung vom Dienst, mit Gefängnißstrafe, die bis auf 2 Jahre gehen kann, belegt.

§. 15.

Unser Ministerium des Innern und des Kriegs sind, so weit jedes die Sache berührt, mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Gegeben Carlruhe, den 28ten Juny 1812.

C a r l.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. King.